

Universitätsrat II

Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats

Beschluss des Universitätsrates am 10. Februar 2012

I. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

§ 1

- (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senates spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 2 UG).
- (2) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). Die Ausschreibung hat jedenfalls auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.
- (3) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Bewerbungen sind an das Büro des Universitätsrats zu richten.

§ 2

Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl gegenüber den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats bekannt gibt, so kann diese ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dieser Wiederwahl mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen (§ 23b Abs. 1 UG).

§ 3

- (1) Die Ausschreibung für die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors bedarf der Zustimmung durch den Senat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage des Ausschreibungstextes durch den Universitätsrat.
- (2) Verweigert der Senat dem Entwurf innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat dem Senat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat diesem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den Bundesminister über.
- (3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung zum Ausschreibungstext, so ist die Ausschreibung wie vom Universitätsrat vorgeschlagen durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Z. 5 UG).

II. Wahlvorschlag der Findungskommission

§ 4

Spätestens vier Wochen nach erfolgter Kundmachung der Ausschreibung nimmt eine Findungskommission, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats und der oder dem Vorsitzenden des Senats, folgende Aufgaben wahr, wobei die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs. 8b UG zu beachten sind:

1. Prüfung der eingelangten Bewerbungen;
2. Aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben;
3. Organisation von Anhörungen mit den geeignet erscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten, zu denen alle Universitätsangehörigen einzuladen sind;
4. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung.

§ 5

Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen (§ 23b Abs. 2 UG).

§ 6

- (1) Der Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat ist zu begründen und hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission kann auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufnehmen (§ 23a Abs. 2 Z. 3 UG).
- (2) Die Findungskommission entscheidet einstimmig (§ 23b Abs. 5 UG).
- (3) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag, bei deren Erstellung das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten ist, ist für den Senat nicht bindend (§ 23a Abs. 3 und 4 UG).
- (4) Dem Vorschlag an den Senat sind alle diesbezüglichen Unterlagen, insbesondere alle Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, anzuschließen.

§ 7

- (1) Der Vorschlag an den Senat kann auch eine Reihung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- (2) Sollte sich sowohl aufgrund der eingelangten Bewerbungen als auch der aktiven Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten durch die Findungskommission herausstellen, dass nicht ausreichend viele oder ausreichend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Funktion zur Verfügung stehen, ist die Aufnahme von weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorschlag an den Senat zulässig.
- (3) Die Findungskommission kann jedoch in diesem Fall dem Universitätsrat vorschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

§ 8

Sollte die Findungskommission dem Senat nicht innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorlegen oder die Neuausschreibung gemäß § 7 Abs. 3 empfehlen, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs. 6 UG).

§ 9

- (1) Die Findungskommission hat den Vorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8b UG). Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten (§ 42 Abs. 8d Z. 2 UG).
- (2) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden (§ 43 Abs. 5 UG).
- (3) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, ist der Vorschlag an die Findungskommission zurückzustellen und ist diese verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen (§ 43 Abs. 6 UG).

III. Wahlvorschlag des Senates

§ 10

- (1) Der Senat hat unter Berücksichtigung des Vorschlags der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages einen begründeten Dreivorschlag an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu erstellen.
- (2) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen (§ 25 Abs. 1 Z. 5a UG).

§ 11

- (1) Die Aufnahme von weniger als drei Personen in den Vorschlag ist zulässig, wenn nicht ausreichend viele oder nicht ausreichend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.
- (2) Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundesgleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 25 Abs. 1 Z. 5a UG).

§ 12

- (1) Der Senat hat den Vorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8b UG). Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten (§ 42 Abs. 8d Z. 2 UG).
- (2) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden (§ 43 Abs. 5 UG).
- (3) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, ist der Vorschlag an den Senat zurückzustellen und ist dieser verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen (§ 43 Abs. 6 UG).

IV. Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat

§ 13

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags des Senates durch den Universitätsrat zu wählen (§ 21 Abs. 1 Z. 4 UG).
- (2) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagene

nen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihung enthalten sind. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats anwesend sind.

§ 14

- (1) Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (2) Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann jene Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so kann sie, gegebenenfalls auch nach einer von der oder dem Vorsitzenden oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats verfügten Sitzungsunterbrechung, auch bis zu dreimal wiederholt werden. Nach dreimaliger Wiederholung der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges die Notwendigkeit, zwischen drei Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Kandidatinnen und Kandidaten herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, so entscheidet das Los, welche Kandidatin oder welcher Kandidat in die finale Stichwahl aufsteigt. Anschließend ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundzumachen.

V. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren

§ 16

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Z. 6 UG).

§ 17

- (1) Die Rektorin oder der Rektor kann die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren ausschreiben. Eine allfällige Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.
- (2) Der Rektorin oder dem Rektor ist es freigestellt, ob sie oder er für die Funktion der Vizerektorinnen oder Vizerektoren jeweils eine oder mehrere Personen vorschlägt.
- (3) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat mindestens 40 vH Frauen angehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben (§ 22 Abs. 3a UG iVm § 11 Abs. 2 Z. 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz).

§ 18

Die Rektorin oder der Rektor hat möglichst unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl die Zahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und gemeinsam mit dem Wahlvorschlag dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 23 Abs. 1 Z. 2 und § 24 Abs. 1 UG). Die Stellungnahme des Senates ist dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

- (1) Bei der Wahl durch den Universitätsrat ist jede Vizerektorin oder jeder Vizerektor getrennt zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist die

Rektorin oder der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.

- (2) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und § 14 sinngemäß.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl den Gewählten, der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundzumachen.